



A-Post

Gemeinderat Rorschacherberg
Goldacher Strasse 67
9404 Rorschacherberg

5. Mai 2011

12

Gemeinde Rorschacherberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Änderung Überbauungsplan Rebstock**

Der Überbauungsplan Rebstock wurde am 1. Juli 2010 vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt. Gemäss Art. 2 der besonderen Vorschriften bezweckt der Überbauungsplan die bauliche Erweiterung der bestehenden Hotelnutzung, eine haushälterische Bodennutzung und eine Minimierung der Erschliessung. Im Überbauungsplan werden u. A. in den Baubereichen A und B die maximalen Höhenkoten OK fertig Dach festgelegt. Diese wurden aufgrund einer Machbarkeitsstudie festgelegt. Im Rahmen der Projektierung des Ausführungsprojektes hat sich nun gezeigt, dass die gemäss Baureglement minimal erforderlichen Raumhöhen, aufgrund der maximal festgelegten Höhenkote, nicht realisierbar sind. Daher soll die maximal zulässige Höhenkote im Baugereich B entsprechend dem architektonischen Konzept des Architekturbüros Alex Buob AG, Rorschach, angepasst werden.

Die Änderung wurde vom Gemeinderat am 25. Januar 2011 erlassen und vom 1. März 2011 bis 30. März 2011 öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen eingegangen.

Aufgrund der kurzen Frist seit Erlass des Überbauungsplans Rebstock, kann der Erlass nur unter Beachtung des grösstmöglichen der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt werden (Art. 3 Abs. 2 BauG).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



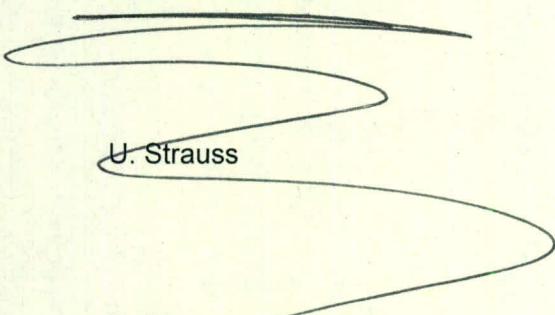
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation